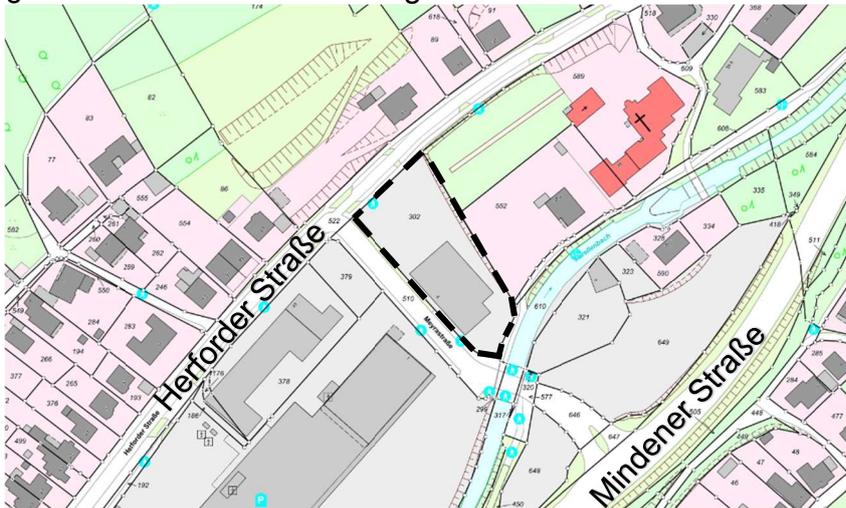


## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho** **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 A „Rahlbruch“**

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 A „Rahlbruch“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.



In dem nebenstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit gestrichelten Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen im Originalplan verbindlich. **Der Satzungsbeschluss des Rates für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 A „Rahlbruch“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

I. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vlotho vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

IV. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Bebauungsplanänderung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten im Rathaus der Stadt Vlotho (derzeit Fachdienst Planen-Bauen-Umwelt, 3. Etage, Lange Str. 60, 32602 Vlotho) während der allgemeinen Dienststunden. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Darüber hinaus kann der rechtskräftige Bebauungsplan direkt unter [www.o-sp.de/vlotho/rechtskraft](http://www.o-sp.de/vlotho/rechtskraft) oder über die Homepage der Stadt Vlotho [www.vlotho.de](http://www.vlotho.de) unter den Rubriken „Leben in Vlotho / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung“ eingesehen werden. Mit Vollzug der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 A „Rahlbruch“ rechtskräftig.

Vlotho, 17.05.2023

Rocco Wilken, Bürgermeister